

öffentlich  nicht öffentlich

## **SPD-Ratsfraktion Düsseldorf**

Düsseldorf, den 01.03.2011

An Herrn  
Oberbürgermeister Dirk Elbers  
Vorsitzender des Rates  
der Landeshauptstadt Düsseldorf

### **Antrag Zahl der Sonntagsöffnungen reduzieren**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Elbers,

die SPD-Ratsfraktion bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 17. März 2011 zu nehmen und abstimmen zu lassen:

**Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf sieht eine ausnahmsweise Öffnung am Sonntag nur dann als zulässig an, wenn – wie im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2009 dargelegt – dafür ein dem Sonntagsschutz gerecht werdender Sachgrund besteht.**

**Das Erwerbsinteresse der Händler und Händlerinnen sowie das alltägliche Einkaufsinteresse der Kunden und Kundinnen sind kein hinreichender Sachgrund.**

**Das Verfahren zur Beantragung von Ausnahmen vom Ladenschluss an Sonntagen ist so zu gestalten, dass der Rat einmal zu Beginn eines Jahr über alle Sonntagsöffnungen innerhalb des Jahres im Rahmen einer Gesamtvorlage entscheiden kann. Der Sachdarstellung zu diesem Ratsbeschluss zu den kommunalen ordnungsbehördlichen Verordnungen, die Ausnahmen vom Ladenschluss an Sonntagen betreffen, sind künftig folgende Informationen beizufügen:**

- **Eine Kurzfassung der Antragsbegründung**
- **Beteiligungsquoten der Einzelhandelsgeschäfte an verkaufsoffenen Sonntagen aus dem Vorjahr im jeweiligen Stadtteil**
- **Eine Stellungnahme der Verwaltung, warum im jeweiligen Fall, ein dem Sonntagsschutz gerecht werdender Sachgrund vorliegt**
- **Die Stellungnahmen der Verbände, insbesondere der Kirchen und Gewerkschaften**

#### **Sachdarstellung:**

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 01.12.2009 sind Sonntagsöffnungen im Einzelhandel einzuschränken. Das Gericht hat folgende grundlegende Feststellung getroffen:

- Sonn- und Feiertage sind grundsätzlich von der werktäglichen Geschäftigkeit freizuhalten.
- Die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen muss vom Gesetzgeber als Regelzustand vorgesehen werden.
- Eine ausnahmsweise Öffnung an Sonntagen ist nur zulässig, wenn dafür ein dem Sonntagsschutz gerecht werdender Sachgrund besteht. Eine sachgrundlose Öffnung ist unzulässig.
- Die Anforderungen an den Sachgrund steigen mit dem räumlichen und zeitlichen Umfang der Öffnungsmöglichkeiten.
- Je umfangreicher die Öffnungsmöglichkeiten an Werktagen sind, umso geringer ist das Bedürfnis für Sonntagsöffnungszeiten.
- Flächendeckende Ladenöffnungen beeinträchtigen die Sonntagsruhe in besonderem Maße.
- Das Erwerbsinteresse der Händler oder das alltägliche Einkaufsinteresse der Kunden können Sonntagsöffnungen nicht rechtfertigen.
- Eine über mehrere Wochen andauernde Suspendierung der Sonntagsruhe ist unzulässig.
- Das Einkaufen an sich dient nicht der „seelischen Erhebung“ und wird somit nicht durch Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Artikel 140 Grundgesetz geschützt.

Dieses Urteil ist nach Auffassung der SPD-Ratsfraktion eine gute Grundlage für die Prüfung des Sachgrundes für Sonntagsöffnungen. Unter Berücksichtigung der bereits praktizierten Ausweitung der Öffnungszeiten an Werktagen kann davon ausgegangen werden, dass den Bürgerinnen und Bürgern ausreichend Einkaufsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Deshalb können nur besondere Gründe eine Ausnahme von der Arbeitsruhe im Einzelhandel an Sonn- und Feiertagen rechtfertigen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Raub

Martin Volkenrath

Für die Richtigkeit

Jochen Wirtz

**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Ergebnis
Rat	17.03.2011-/-1	-/-2

1) Die Sitzung wurde zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Vorlage noch nicht geplant.  
 2) Das Beratungsergebnis wurde zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Vorlage noch nicht erfasst.

Anlagen:  beigefügt  nicht vorhanden